



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.12.2023

Rindertransportpraxis in wegen Tierschutzverstößen auffällige Nicht-EU-Länder

Rinder, die nach Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan exportiert werden, werden, unabhängig ob sie zur Zucht eingesetzt werden oder nicht, in absehbarer Zeit ohne Betäubung geschlachtet. Neben den Transportbedingungen führen betäubungslose Schlachtungen von Rindern regelmäßig zu erheblichen, langanhaltenden Schmerzen und Leiden für die Tiere. Hierbei ist es unerheblich, ob der Zeitpunkt der Schlachtung bereits feststeht, da in den benannten Staaten das betäubungslose Schlachten die übliche Schlachtmethode ist und die dorthin transportierten Tiere mit hinreichender Wahrscheinlichkeit am Ende ihrer Nutzung auf diese Weise geschlachtet werden. Ein Rücktransport dieser Tiere nach Europa ist nach Tierseuchenrecht nicht zulässig.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie ist die Erlasslage zu Tiertransporten in Nicht-EU-Länder, in denen betäubungslose Schlachtungen praktiziert werden, in Bayern? 6
- 1.2 Gibt es Bestrebungen der Staatsregierung, Transporte in Nicht-EU-Länder, in denen betäubungslose Schlachtungen praktiziert werden oder festgestellte Tierschutzverstöße aktenkundig sind, zu unterbinden? 6
- 1.3 Wenn ja, wie und wodurch? 6
- 2.1 Wie viele Transporte nach Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan werden jährlich von Bayern aus genehmigt? 6
- 2.2 Sind die kommunalen Veterinärbehörden aufgefordert, Transporte von Rindern nach Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan mit Auflagen zu versehen und gegebenenfalls zu unterbinden? 7
- 2.3 Wie wird die Verpflichtung der Veterinärbehörden, auch künftige Verstöße gegen das Tierschutzrecht zu verhindern, aktuell umgesetzt? 7
- 3.1 Plant die Staatsregierung, solche Rindertransporte, ähnlich dem „Untersagungs-Erlass“ der niedersächsischen Staatsregierung, zu untersagen? 7

3.2	Bestehen nunmehr Bestrebungen, die in einem Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) an die Bezirksregierungen vom 13.03.2019 (Zeichen: 45-G8732-2018/14-33) durch ministeriumseigene Recherchen bestätigten festgestellten erheblichen Verstöße gegen den Tierschutz durch ein Transportverbot für die Transportrouten in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbajdschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan abzustellen?	7
3.3	Wenn ja, welcher Art sind die Bestrebungen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 03.01.2023

Vorbemerkung:

Die befragten Sachverhalte sind seit 2019 Gegenstand von Landtagsvorgängen.

Zu direkten Transporten in „gelistete Drittstaaten“ wurde bereits mehrfach dargelegt, dass sich Bayern frühzeitig schon im März 2019 unter Ausschöpfung der derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten für eine bestandsfeste Lösung zum Thema Tiertransporte entschieden hat. Diese basiert auf der genauen Prüfung der Transportplanung in Bezug auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften während des gesamten Transportes, insbesondere die ordnungsgemäße Versorgung der Tiere auf den Transportrouten in den gelisteten Drittstaaten. Dabei wurde bewusst auf den Anwendungsbereich der aktuellen EU-Tiertransportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) Bezug genommen, der mit Abschluss der Entladung der Tiere am Bestimmungsort endet. Aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat Bayern damit getan, was auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage rechtlich möglich ist.

Der niedersächsische Erlass, auf den in der Fragestellung Bezug genommen wird, bezieht sich demgegenüber auf die generellen Schlachtbedingungen des jeweiligen Drittstaates unter Berufung auf das Tierschutzgesetz (TierSchG). Nach der aktuellen Rechtsprechung ist dies nicht zulässig; zuletzt entschieden vom Verwaltungsgericht Osnabrück mit Beschluss vom 08.12.2023 (Az. 2 B 38/23) und bestätigt vom Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 15.12.2023 (Az. 11 ME 506/23). Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht Osnabrück aus, dass „die vom Antragsgegner herangezogene Rechtsgrundlage aus dem TierSchG die konkrete Gefahr eines tierschutzrechtlichen Verstoßes erfordere. Der angefochtene Bescheid enthalte jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass eine tierschutzwidrige Behandlung hinreichend wahrscheinlich sei“. Das Berufen auf die abstrakte Gefahr von betäubungslosen Schlachtungen in Marokko reicht nach den Ausführungen des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts nicht aus.

Auch das Obergerverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen kam in einer Entscheidung (Az. 20 B 1958/20) zur Verweigerung der Abfertigung eines Rindertransports des Rhein-Sieg-Kreises nach Marokko unter Bezugnahme auf § 16a TierSchG und die Schlachtbedingungen am Bestimmungsort zu dem Schluss, dass die Annahme einer fortdauernden Verantwortlichkeit allein wegen des Transports zumindest erheblichen Bedenken begegne, wenn die Rinder nicht sofort im Anschluss an den Transport tierschutzwidrig behandelt würden. Als erheblich zweifelhaft sah das Gericht auch an, ob die in Rede stehende Gefahr von Verstößen hinreichend konkret sei.

Schließlich kommt auch die aktuelle Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (BR-Drs. 99/23) zu u. g. Entschließung des Bundesrates „zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten“ (BR-Drs. 755/20 [Beschluss]) zu dem Schluss, dass es für ein Ausfuhrverbot zum Schutz der Tiere bei und/oder nach dem Transport einer gesicherten Erkenntnislage auf der Basis zutreffender, vollständig ermittelter Tatsachen über tierschutzwidrige Behandlungen während und/oder nach dem Transport für jedes einzelne Land bedürfe.

Eine gerichtsfeste Nachweisführung für eine generelle Tierschutzwidrigkeit bei der Schlachtung in bestimmten Drittstaaten ist nach Auffassung der Staatsregierung auf derzeitiger Datenbasis nicht möglich. Daher und aus vorgenannten Gründen ist eine

Negativ-Länderliste, die sich an den Schlachtbedingungen am Bestimmungsort der Tiere ausrichtet, nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässig.

Darüber hinaus besteht weiterhin aufgrund der derzeit geltenden EU- und bundesweiten Rechtslage die Problematik der Abfertigung von Tieren, die nach einem Inlandstransport durch andere Bundesländer oder über einen EU-Mitgliedstaat in Drittstaaten exportiert werden, in denen von tierschutzwidrigem Umgang mit den Tieren auszugehen ist bzw. ausgegangen werden kann. Hierzu ein Zitat aus Drs. 18/16026, Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Nutztiertransporte im Inland: *„Käufer und Verkäufer von Tieren betreiben ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die für die tierseuchenrechtliche Überwachung des Tierverkehrs zuständigen Stellen über innerdeutsche Transporte von Tieren zu informieren. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Tierseuchenrechts (und des Tierschutzrechts) liegt bei den Ländern. Verstöße in den vorgenannten Rechtsgebieten werden in den Ländern geahndet, in denen sie aufgetreten sind bzw. begangen wurden. Bayern fertigt in eine Reihe von Drittstaaten (sog. Negativliste) seit März 2019 keine Tiertransporte mehr ab. Damit lässt sich jedoch nicht verhindern, dass innerdeutsche Transporte stattfinden (auch von außerbayerischen Unternehmern), die in einem Weitertransport der Tiere in andere Staaten, ggf. auch in Bayern nicht abfertigungsfähige Drittstaaten, münden. Versuche Bayerns, Transporte in Mitgliedstaaten zu verhindern, bei denen von einem Weitertransport in gelistete Drittstaaten ausgegangen werden musste, scheiterten vor Gericht. Bayern hat sich hinsichtlich der Transporte von bayerischen Rindern aus anderen Bundesländern in bestimmte Drittstaaten (z. B. nach Nordafrika) in der Vergangenheit mehrfach an diese Bundesländer gewandt mit der Bitte, diese Transporte aufgrund tierschutzrechtlicher Bedenken nicht abzufertigen. Die Entscheidung über die Abfertigung liegt jeweils bei dem Bundesland, in dem der Transport beantragt und die Plausibilität der Angaben zur geplanten Transportroute geprüft wird und die TRACES-Bescheinigung ausgestellt wird. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz setzt sich für bundeseinheitliche und EU-weite Regelungen ein, um die verbliebenen Schlupflöcher zu schließen, und war dazu mit einem Antrag im Bundesrat erfolgreich. Im Übrigen tauschen sich die Bundesländer regelmäßig aus. Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) und die Agrarministerkonferenz (AMK) haben zu dem Thema ‚Tiertransporte in bestimmte Drittländer verhindern‘ folgende Beschlüsse gefasst, die veröffentlicht wurden. Die Fundstellen befinden sich auf den Websites der VSMK und AMK: 16te_vsmk-uv_03bis1517-protokoll_1596020970.pdf (verbraucherschutzministerkonferenz.de), dort Tagesordnungspunkt 17 und Microsoft Word – _endgültiges Ergebnisprotokoll AMK Landau.docx (agrarministerkonferenz.de), dort Tagesordnungspunkt 26 (Fundstellen Mai 2021).“*

Auch wurde bereits vorgeschlagen, Transporte in „gelistete Drittstaaten“ über den Umweg von EU-Mitgliedstaaten (und ggf. vorher andere Bundesländer) über den Weg zu unterbinden, eine eidesstattliche Erklärung des/der Transportwilligen zu fordern. Dies ist juristisch nicht gangbar. Hierzu teilte das StMUV anlässlich einer Anfrage zum Plenum vom 02.12.2020 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/11870, bereits Folgendes mit: *„Gemäß dem bayerischen Verwaltungsverfahrenrecht darf die Behörde bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Gegenwärtig ist eine eidesstattliche Versicherung gesetzlich weder im EU-Recht noch im nationalen Tierschutzrecht vorgesehen, sodass Behörden nicht befugt sind, Versicherungen an Eides statt zu verlangen.“*

Die unerwünschten Transporte können daher nur im gemeinsamen Schulterschluss mit anderen Ländern und Mitgliedstaaten vollständig unterbunden werden. Für Gesetzesänderungen ist der EU- bzw. Bundesgesetzgeber zuständig.

Zu weiteren Sachverhalten siehe auch Antworten der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum vom 07.03.2023 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/27942, zur Anfrage zum Plenum vom 07.11.2022 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/25070, zur Schriftlichen Anfrage vom 30.03.2022 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Tiertransporte in Drittstaaten“, Drs. 18/22505, zur Anfrage zum Plenum vom 30.11.2020 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/11870, zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.08.2021 betreffend „Nutztiertransporte im Inland“, Drs. 18/16026, zur Anfrage zum Plenum vom 08.06.2021 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/16371, zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zu den Plenarsitzungen am 08./09./10.12.2020, Drs. 18/12041, zur Anfrage zum Plenum am 28.10.2020 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/11096, zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christian Klingen, Ralf Stadler, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Ulrich Singer, Josef Seidl (AfD) vom 15.09.2020 betreffend „Illegaler Tiertransport nach Usbekistan“, Drs. 18/10640, zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 07.09.2020 betreffend „Kälbertransporte“, Drs. 18/10209, zur Schriftlichen Anfrage vom 19.02.2020 der Abgeordneten Florian von Brunn, Martina Fehlner, Ruth Müller (SPD) betreffend „Tierquälerei Tiertransporte: Was unternimmt Bayern dagegen?“, Drs. 18/6894, zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christian Klingen (AfD) vom 21.01.2020 betreffend „Tiertransporte von Sammelstellen – auch in Bayern?“, Drs. 18/6544, zur Anfrage zum Plenum vom 01.04.2020 (ausgefallen) der Abgeordneten Gisela Sengl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/7217, zur Anfrage zum Plenum vom 11.02.2020 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/6479, zur Anfrage zum Plenum vom 29.01.2020 des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/6083, zur Anfrage zum Plenum vom 15.10.2019 des Abgeordneten Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/4252, zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) vom 12.07.2019 betreffend „Digitale Kontrolle von Tiertransporten“, Drs. 18/3390, zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) vom 09.01.2019 betreffend „Entwicklung der Nutztiertransporte sowie der notwendigen Kontrollen in Bayern“, Drs. 18/518, zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 31.01.2019 betreffend „Tiertransporte in EU-Drittstaaten“, Drs. 18/632 und zur Anfrage zum Plenum vom 02.04.2019 des Abgeordneten Ralf Stadler (AfD), Drs. 18/1542.

Außerdem wurde das Thema im Rahmen der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss anlässlich verschiedener Anträge erschöpfend diskutiert; es liegen folgende Beschlussdrucksachen hierzu vor: vom 18.07.2023 zu einem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 18/30260, vom 07.12.2021 zu einem Antrag der AfD, Drs. 18/19437, vom 14.10.2021 zu einem Antrag der SPD, Drs. 18/18313, vom 29.09.2021 zu einem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 18/17998, vom 09.02.2021 zu einem Antrag der SPD, Drs. 18/13448, vom 07.07.2020 zu einem Antrag der SPD, Drs. 18/9120, vom 07.07.2020 zu einem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 18/9115, zu einem Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Paul Knoblach, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Eva Lettenbauer, Rosi Steinberger, Martin

Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 18/6460, zum Antrag der Abgeordneten Martina Fehlner, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Inge Aures, Klaus Adelt, Horst Arnold, Florian von Brunn, Michael Busch, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild (SPD), Drs. 18/5364, zum Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Ruth Müller, Martina Fehlner, Florian von Brunn, Margit Wild, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer (SPD), Drs. 18/2683, und zum Antrag der Abgeordneten Eric Beißwenger, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Martin Schöffel, Volker Bauer, Barbara Becker, Wolfgang Fackler, Petra Högl, Dr. Martin Huber, Dr. Petra Loibl, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Manuel Westphal, Martin Wagle (CSU) und Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Benno Zierer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann und Fraktion FREIE WÄHLER, Drs. 18/2423.

Im Übrigen hat die Staatsregierung aufgrund Beschlussdrucksache 18/2422 dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz schriftlich über Tiertransporte in EU-Drittstaaten berichtet.

- 1.1 Wie ist die Erlasslage zu Tiertransporten in Nicht-EU-Länder, in denen betäubungslose Schlachtungen praktiziert werden, in Bayern?**
- 1.2 Gibt es Bestrebungen der Staatsregierung, Transporte in Nicht-EU-Länder, in denen betäubungslose Schlachtungen praktiziert werden oder festgestellte Tierschutzverstöße aktenkundig sind, zu unterbinden?**
- 1.3 Wenn ja, wie und wodurch?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Ein Verbot von Tiertransporten in Drittländer, in denen das Nichteinhalten europäischer Tierschutzstandards bei der Schlachtung zu vermuten ist, ist aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage und aktueller Rechtsprechung nicht möglich. Zum von Bayern unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten beschrittenen Weg zur Unterbindung von tierschutzwidrigen Direkttransporten von Tieren in „gelistete Drittstaaten“ siehe Vorbemerkung.

- 2.1 Wie viele Transporte nach Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan werden jährlich von Bayern aus genehmigt?**

Nach aktuellem Kenntnisstand haben keine Direkttransporte von Tieren in „gelistete Drittländer“ zum Export seit dem letzten Bericht stattgefunden.

- 2.2 Sind die kommunalen Veterinärbehörden aufgefordert, Transporte von Rindern nach Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan mit Auflagen zu versehen und gegebenenfalls zu unterbinden?**

Siehe Antwort 2.1 und Vorbemerkung.

- 2.3 Wie wird die Verpflichtung der Veterinärbehörden, auch künftige Verstöße gegen das Tierschutzrecht zu verhindern, aktuell umgesetzt?**

Zur Verhinderung von künftigen Verstößen gegen das Tierschutzrecht werden geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen für den betreffenden Einzelfall und nach Lage des Einzelfalls getroffen. Dies ist das Prinzip des Verwaltungsvollzugs. Wie in allen Bereichen des staatlichen Sicherheitsrechts gilt auch hier, dass es eine hundertprozentige Sicherheit nicht geben kann.

- 3.1 Plant die Staatsregierung, solche Rindertransporte, ähnlich dem „Untersagungs-Erlass“ der niedersächsischen Staatsregierung, zu untersagen?**

- 3.2 Bestehen nunmehr Bestrebungen, die in einem Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) an die Bezirksregierungen vom 13.03.2019 (Zeichen: 45-G8732-2018/14-33) durch ministeriumseigene Recherchen bestätigten festgestellten erheblichen Verstöße gegen den Tierschutz durch ein Transportverbot für die Transportrouten in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan abzustellen?**

- 3.3 Wenn ja, welcher Art sind die Bestrebungen?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Bayern hat aus Sicht der Staatsregierung getan, was rechtlich möglich ist. Siehe Vorbemerkung und gemeinsame Antwort auf die Fragen 1.1 bis 1.3.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.